

Satzung der Gemeinde Neukirch
über die Verpflichtung der Straßenanlieger
zum Reinigen, Schnee räumen und Bestreuen der Gehwege
sowie zur Reinigung der Dachentwässerung

Aufgrund der §§ 51 und 52 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirch am 08.12.2003 mit Beschluss-Nr. 65-16/2003 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die ausschließlich dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, welche unmittelbar vor den angrenzenden erschlossenen Grundstücken liegen.
2. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Erschlossen ist ein Grundstück, wenn eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die öffentliche Anlage, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist. Haben mehrere erschlossene Grundstücke eine gemeinsame Zufahrt oder einen gemeinsamen Zugang zur Straße, welche ihre Grundstücke erschließt oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf die in Abs. 1 genannten Flächen.
3. Im Zweifel entscheidet die Gemeinde, auf welchen Teil des Gehweges sich die Verpflichtung der Straßenanlieger nach dieser Satzung erstrecken.
4. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,0 m.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslagen , einschließlich der Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen, Kreisstraßen) die nach § 1 dieser Satzung genannten Gehwege und Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zureinigen.

§ 3

Räum- und Streupflicht

Die Straßenanlieger haben innerhalb der geschlossenen Ortslagen einschließlich der Ortsdurchfahrten (Staatsstraßen, Kreisstraßen) die Gehwege nach Maßgabe dieser Satzung, bei Schneehäufung zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 4 **Verpflichtete**

1. Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben.
2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verantwortlich, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

§ 5 **Umfang der Reinigungspflicht**

1. Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.
2. Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.
3. Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbarn zugeführt noch in die Straßenrinnen oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.
4. Die Fläche ist von den Straßenanliegern jederzeit in einem sauberen Zustand zu halten, Verunreinigungen, die im Zusammenhang mit der Anlieferung und Lagerung von Bau- und Brennstoffen sowie Handelswaren entstehen, sind unverzüglich zu beseitigen.
5. Hydranten, Absperrschieber und Straßenentwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßenwassereinläufe, sind ständig freizuhalten. Dachrinnen, Fallrohre und die dazu gehörenden Schmutzfänger, welche in den Bereich der Gehwege reichen, sind ständig von Schmutz und Laub freizuhalten.
6. Äste von Bäumen und Strauchwerk, die in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen und zur Sichtbehinderung bzw. Beeinträchtigung des öffentlichen Verkehrs führen sind jederzeit zu beseitigen. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Gemeinde Neukirch vom 20.06.1996 sind zu beachten.

§ 6 **Umfang der Schneeräumens**

1. Die Gehwege sind auf einer solchen Breite von Schnee und auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf einer Breite von 1,00 Meter zu räumen.
2. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet wird. Straßeneinläufe, Hydranten und Abflussrinnen sind freizuhalten.
3. Die von Schnee und auftauendem Eis geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,00 Meter zu räumen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

5. Eiszapfen und Schneeüberhänge an Gebäuden/ -teilen über den Gehwegen sind zu entfernen.

§ 7

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs.1 zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand oder Splitt zu verwenden.
3. Die Verwendung von auftauenden Streumitteln ist nicht gestattet.

§ 8

Fristen für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis spätestens 7.00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis spätestens 8.30 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet 20.00 Uhr.

§ 9

Befreiung von Pflichten

1. Die Gemeinde kann einen Straßenanlieger bei Vorliegen unbilliger Härten auf Antrag von seinen in dieser Satzung benannten Pflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohls, der Ordnung und Sicherheit entgegenstehen.
2. Die Befreiung kann durch Bescheid ganz oder teilweise widerruflich oder für dauernd gewährt werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. SächsStrG und dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 2 nicht erfüllt, insbesondere
 1. die Gehwege und Einrichtungen der Dachentwässerung nicht entsprechend den Vorschriften in § 5 reinigt,
 2. die Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in §§ 5 und 8 räumt,
 3. bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege nicht entsprechend den Vorschriften in den §§ 7 und 8 streut.
2. Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs.2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden.

§ 11
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt:
Neukirch, d. 08.12.2003

Steffen Grahl
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - (a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - (b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Neukirch, den 08.12.2003

Grahl
Bürgermeister

